

Geschäftsordnung des Studentenparlaments der TUD

Teil I: Parlamentarier

§1 Vertretung der Studierenden

Teil II: Präsidium und Sitzungsleitung

§2 Präsidium

§3 Sitzungsleitung

§4 Konstituierende Sitzung

Teil III: Sitzungsordnung

§5 Einberufung, Termine und Tagesordnung

§6 Ablauf der Sitzung

§7 Ablauf von Beratungen

§8 Berichte

§9 Eingriffe der Sitzungsleitung

§10 Persönliche Erklärungen

§11 Ausschluss der Öffentlichkeit

§12 Protokollführung

Teil IV: Anträge und Haushaltsberatungen

§13 Sachanträge

§14 Eilanträge

§15 Resolutionen

§16 Haushaltsberatungen

§17 Geschäftsordnungsanträge

Teil V: Abstimmungen und Wahlen

§18 Arten und Regeln der Abstimmung

§19 Mehrheiten und Wahlverfahren

§20 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

§21 Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses

§22 Wahl der übrigen Ämter und Gremien

§23 Wahltermine und Amtszeiten

§24 Abwahlen

Teil VI: Ausschüsse und studentische Vertreter

§25 Ausschüsse

§26 Studentische Vertreter im Vorstand des Studentenwerks

Teil VII: Schlussbestimmungen

§27 Schlussbestimmungen

Erstellt unter Mitwirkung von Jens Becker, Roland Dimbath, Peter Engemann, Uli Franke, Andreas Giese, Harald Hellweg-Mahrt, Ralf Höllmann, Holger Nawrath, Rolf Pogacar, Hannes Schmüser und Jörg Spitzlei.

Die Ordnung wurde einstimmig beschlossen am 13.12.95.

Geändert am 23.10.96.

Geändert am 18.06.02.

Geändert am 25.07.02.

Basierend auf dem Hessischen Hochschulgesetz vom 28.03.1995 (GVBL S. 293ff), §62-§72, und der Satzung der Studentenschaft der THD vom 08.02.1993, geändert zuletzt am 19.4.1994, gibt sich das Studierendenparlament der THD diese Geschäftsordnung.

Teil I: Parlamentarier

§1 Vertretung der Studierenden

- (1) Die Parlamentarier repräsentieren die Studierenden der TU Darmstadt. Sie entscheiden nach eigenem Wissen und Gewissen.
- (2) Sie sind aufgefordert, sich an der Arbeit des Parlaments zu beteiligen.

Teil II: Präsidium und Sitzungsleitung

§2 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführern zusammen. Das Präsidium beschließt im Rahmen der Beschlüsse des Studentenparlaments, der Satzung und der Geschäftsordnung über die Angelegenheiten des Studentenparlaments.
- (2) Das Präsidium vertritt das Studentenparlament nach außen.
- (3) Sitzungen des Präsidiums sind öffentlich und werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Kommt die erforderliche Mehrheit für oder gegen einen Beschluss nicht zustande, so entscheidet das Parlament.
- (5) Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist das Büro des AStA in der Stadtmitte. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen an das Präsidium sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§3 Sitzungsleitung

- (1) Der Sitzungsvorstand setzt sich in der Regel aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten sowie einem Schriftführer zusammen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Die Sitzungsleitung hat die Arbeit des Parlaments zu fördern, insbesondere die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und Ordnung im Saal zu wahren. Der Präsident und der Vizepräsident wechseln sich sitzungsweise mit der Sitzungsleitung ab.
- (3) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch die Vertretung verhindert, tritt an ihre Stelle das Mitglied des Parlaments, das ihm am längsten angehört und zur Übernahme der Vertretung bereit ist.
- (4) Ist keiner der gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Parlamentes erschienen, so sucht die Sitzungsleitung einen Stellvertreter aus dem Kreis der anwesenden Parlamentarier. Erklärt sich niemand zur Schriftführung bereit, so findet die Sitzung nicht statt.

§4 Konstituierende Sitzung

- (1) Nachdem die Wahlen rechtskräftig sind, wird das neu gewählte Parlament vom Präsidium des alten Parlaments so bald wie möglich in der Vorlesungszeit des folgenden Wintersemesters zu seiner ersten Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem alten (Vize-)Präsidenten. Auf der ersten Sitzung ist ein neues Präsidium zu wählen.

Teil III: Sitzungsordnung

§5 Einberufung, Termine und Tagesordnung

- (1) Zu den einmal monatlich in der Vorlesungszeit stattfindenden Sitzungen lädt das Präsidium die Parlamentarier sowie die Mitglieder des Ältestenrats eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg ein. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Personen, die über Fächer im AStA oder über Hauspost regelmäßig erreichbar sind und nicht per Post eingeladen werden wollen, teilen dies dem Präsidium mit. Über Adressänderungen wird das Präsidium von der betreffenden Person informiert. Einzelne Parlamentarier können auf Wunsch per eMail eingeladen werden. Alle erforderlichen Dokumente sind als Dateien anzuhängen. Ist das nicht möglich, muss die Einladung per Post erfolgen.
- (2) Über den Termin der konstituierenden Sitzung und der ersten Sitzung im Sommersemester soll das Präsidium die Gruppensprecher möglichst früh, mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung informieren.
- (3) Die Protokolle der letzten Sitzung werden den Einladungen beigelegt. Zusätzlich wird ein Exemplar an den Präsidenten der TUD verteilt. Die Protokolle sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Homepage des Studentenparlaments der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, wird das Protokoll durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA öffentlich gemacht.
- (4) Die Einladung wird auf der Internetseite des Studentenparlaments veröffentlicht. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, muss die Einladung durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA öffentlich gemacht werden.

(5) Die Sitzungen sollen möglichst abwechselnd dienstags, mittwochs und donnerstags am Abend stattfinden. In der ersten Sitzung jedes Semesters werden die weiteren Sitzungstermine dieses Semesters vom Präsidium bekannt gegeben.

(6) Die Tagesordnung wird vom Präsidium vorgeschlagen. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung können schriftlich bis zum zehnten Werktag vor dem Sitzungstermin zusammen mit dem zur Diskussion benötigten Informationsmaterial in der Geschäftsstelle des Präsidiums eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge kann das Präsidium berücksichtigen, falls die Verschickung der Unterlagen mit der Einladung noch möglich ist.

(7) Die Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:

TOP 0: Feststellung der Tagesordnung

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

TOP 2: Mitteilungen des Präsidiums

TOP 3: Anträge von Gästen

sowie die Punkte 'Anträge und Resolutionen' und 'Berichte des AStAs' an beliebiger Stelle.

(8) Tagesordnungspunkte außer den in Absatz (7) genannten können zu Beginn der Sitzung im TOP 0 mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Während der Sitzung kann die Tagesordnung mit einem Geschäftsordnungsantrag verändert werden. Wahlen und Abwahlen, die Festsetzung der Studentenschaftsbeiträge, der Beschluss über die Auflösung des Studentenparlaments sowie Erlass, Änderung und Aufhebungen von Ordnungen der Studentenschaft können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§6 Ablauf der Sitzung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich alle Parlamentarier in die vom Präsidium vorbereitete Anwesenheitsliste ein. Alle eingetragenen Parlamentarier erhalten eine Stimmkarte, die zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt.

(2) Verlässt eine in die Anwesenheitsliste eingetragene Person endgültig die Sitzung vor Sitzungsende, so hat sie sich auszutragen und die Stimmkarte abzugeben. Es ist jederzeit möglich, sich wieder in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(3) Sobald sich mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Parlamentarier eingetragen haben, ist die Sitzung beschlussfähig und wird eröffnet.

(4) Haben sich fünfzehn Minuten nach dem angesetzten Sitzungstermin weniger als die notwendige Anzahl der Parlamentarier eingetragen, so kann der Sitzungsvorstand entscheiden, dass die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit auf den nächsten geplanten Termin vertagt wird. Auf Beschluss des Präsidiums, auf Verlangen von sieben Mitgliedern des Parlaments und auf Verlangen des AStA kann die Sitzung auch vor diesem Termin einberufen werden.

(5) Nach ihrer Eröffnung gilt die Sitzung solange als beschlussfähig, bis in Folge des entsprechenden Geschäftsordnungsantrags die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

(6) Die Sitzung dauert von dem in der Einladung genannten Anfangszeitpunkt aus gezählt längstens vier Stunden. Sie dauert nicht länger als bis 22.30 Uhr. Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Sitzung um eine bestimmte Dauer verlängert wird. Falls dies nicht geschieht, wird die Sitzung abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.

(7) Der Konsum von Alkohol und das Rauchen im Sitzungssaal und in seinen Türen sind zu unterlassen.

§7 Ablauf von Beratungen

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Danach können sich alle Anwesenden zu dem behandelten Thema zu Wort melden.

(2) Wortmeldungen zur Sache erfolgen durch deutliches Heben einer Hand. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hält diese Reihenfolge in einer Redeliste fest. Bei mehreren zeitgleich eingehenden Wortmeldungen soll die Sitzungsleitung die Reihenfolge so wählen, dass Redner verschiedener Gruppen hintereinander sprechen.

(3) Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des Redners kurze Zwischenfragen zum Verständnis der Ausführungen zulassen.

(4) Wenn sich die Sitzungsleitung selbst zu Wort melden will, so setzt sie sich dem Zeitpunkt ihrer Wortmeldung entsprechend auf die Redeliste und gibt dies dem Parlament bekannt.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Geschäftsordnungsanträge werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt, gegebenenfalls nach dem Ende des gerade gehaltenen Redebeitrags.

(6) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach wird gegebenenfalls sofort abgestimmt.

§8 Berichte

(1) Das Parlament nimmt die Berichte der gewählten und eingestellten Referenten des AStA, von studentischen Vertretern sowie von Ausschüssen des Parlaments entgegen.

(2) Die Referenten des AStA berichten regelmäßig in jeder Sitzung oder am Ende des Semesters von ihren Tätigkeiten, je nach Arbeitsweise der betreffenden Personen und je nach Art und Menge der für das Parlament relevanten Informationen. Auf Anfrage eines Drittels des Parlaments sollen sie möglichst auf der nächsten Sitzung persönlich erscheinen und Bericht erstatten. Diese Berichtspflicht bezieht sich auch auf die eingestellten Referenten des AStA.

(3) Die studentischen Vertreter im Vorstand des Studentenwerks können im Tagesordnungspunkt 'Berichte des ASTAs' von ihrer Tätigkeit berichten.

(4) Die Berichte sollen eine Beschreibung aller über die Routine hinausgehenden Tätigkeiten im Berichtszeitraum umfassen. Vertiefende Artikel über diese Tätigkeiten, die in der Zeitung der Studierendenschaft oder einer anderen Zeitschrift erschienen sind, sollen dem Parlament zur Kenntnis gegeben und zugänglich gemacht werden.

(5) Berichte können mündlich vorgetragen oder in schriftlicher Form verteilt werden. Wird ein Bericht mündlich vorgetragen, muss vor dem Bericht eine stichwortartige Kurzfassung in leserlicher Form zum Abdruck im Protokoll an das Präsidium gegeben werden.

(6) Im Anschluss an den Bericht eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung über den Bericht.

(7) Bei einer Beratung über einen Bericht soll der berichtenden Person außerhalb der Redeliste die Möglichkeit gewährt werden, zu einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§9 Eingriffe der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung soll Redner, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen.

(2) Die Redezeit ist unbegrenzt, wenn nichts anderes beschlossen wurde.

(3) Parlamentarier, die durch unangemessene Lautstärke, persönliche Beleidigungen oder auf andere Weise den Ablauf der Sitzung gravierend stören, oder die gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen, werden von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen.

(4) Wird ein Parlamentarier bei einem Tagesordnungspunkt zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so entzieht ihm der Sitzungsvorstand das Wort für die Dauer der laufenden Beratung.

(5) Wird ein Parlamentarier in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und war beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Sitzungsvorstand das Wort. Es soll für die gesamte Sitzung nicht mehr erteilt werden.

(6) Bei weiteren gravierenden Störungen der Sitzung kann der Sitzungsvorstand einen Parlamentarier nach einer Entziehung des Wortes von der Sitzung ausschließen. Die betroffene Person hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Gäste werden nach dem in den Absätzen (3) bis (6) geschilderten Verfahren behandelt.

(8) Gegen diese Maßnahmen kann von der betroffenen Person beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden.

(9) Über Eingriffe der Sitzungsleitung findet im Rahmen der Beratung keine Aussprache statt.

§10 Persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erklärungen zu Ablauf und Inhalt einer Diskussion oder einer Entscheidung des Parlaments können am Ende eines Tagesordnungspunkts mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

(2) Auf Verlangen werden persönliche Erklärungen im Protokoll der Sitzung veröffentlicht. In diesem Fall muss die schriftliche Erklärung dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.

(3) Schriftliche Erklärungen können bei der Sitzung angekündigt und nachgereicht werden. Ein mündlicher Vortrag der Erklärung ist nicht notwendig.

§11 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur möglich bei Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit den Ansprüchen der Parlamentarier an den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar ist.

(2) Wird ein Sitzungsteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, so dürfen nur Mitglieder des Parlaments und des Ältestenrats sowie Personen, deren Teilnahme an der Beratung unerlässlich ist, im Sitzungsraum anwesend sein.

(3) Alle Anwesenden haben über den unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelten Sitzungsteil gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§12 Protokollführung

(1) Von jeder Sitzung des Parlaments wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll enthält

- die Namen der anwesenden Parlamentarier, ggf. mit Uhrzeit der Austragung aus der Anwesenheitsliste
- die Namen der Mitglieder des Sitzungsvorstandes
- die Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse mit Uhrzeit
- die vorgetragenen Berichte
- schriftlich eingereichte persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Parlaments

Teil IV: Anträge und Haushaltsberatungen

§13 Sachanträge

- (1) Mit Sachanträgen wird das Parlament zu Entscheidungen über Angelegenheiten der Studierendenschaft aufgefordert. Sachanträge, die sich auf den Vermögenshaushalt der Studierendenschaft beziehen, sind Finanzanträge und werden unter dem Tagesordnungspunkt 'Finanzanträge' behandelt. Alle anderen Sachanträge werden unter dem Punkt 'Anträge und Resolutionen' oder unter einem eigenen Punkt behandelt.
- (2) Sachanträge können von jedem Mitglied des Parlaments, von im Parlament vertretenen Listen, von Organen der Studierendenschaft oder von Gästen eingebracht werden.
- (3) Ein Sachantrag beginnt mit der Formel 'Das Studentenparlament möge beschließen' oder einer sinngemäßen Einleitung. Ihm wird eine möglichst knappe, sachliche Begründung angefügt, die gegebenenfalls auch die finanziellen Auswirkungen beschreibt.
- (4) Die Überprüfung der satzungsändernden Wirkung eines Sachantrags obliegt dem Präsidium.
- (5) Sachanträge werden normalerweise in einer einzigen Lesung behandelt. In besonderen Fällen, insbesondere bei Anträgen für größere Satzungsänderungen, kann das Parlament auch die Durchführung von zwei Lesungen beschließen. In diesem Fall wird entsprechend §16, Absatz (3) verfahren.
- (6) Sachanträge sind schriftlich und in einer leserlichen Form spätestens zehn Werktage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des Präsidiums einzureichen. Sie werden mit der Einladung mitgeschickt. Verspätet eingegangene Anträge kann das Präsidium berücksichtigen, falls die Verschickung der Unterlagen mit der Einladung noch möglich ist.
- (7) Änderungsanträge zu einem behandelten Sachantrag sowie Sachanträge, die unmittelbar aus einem auf der Tagesordnung angekündigten Thema hervorgehen, können ohne Wahrung der Frist während des entsprechenden Tagesordnungspunkts gestellt werden. Sie sind schriftlich in leserlicher Form einzureichen, wobei die antragstellende Person oder Gruppe eindeutig erkennbar sein muss. Der gleiche oder ein nicht wesentlich geänderter Sachantrag darf nicht zweimal während einer Sitzung gestellt werden. Der Sitzungsvorstand entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrags.
- (8) Liegen zwei ähnliche Sachanträge vor, wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt.

§14 Eilanträge

- (1) In begründeten Fällen, in denen die rechtzeitige Verschickung eines Sachantrages nicht möglich war, kann unter dem Tagesordnungspunkt 'Anträge und Resolutionen' ein Eilantrag eingebracht werden, für den die Frist unter §13, Absatz (6) nicht eingehalten werden muss. Der schriftlich zu stellende Eilantrag wird von den Antragstellern vervielfältigt und zu Beginn der Sitzung an die Parlamentarier verteilt. Zusätzlich soll er so früh wie möglich vor der Sitzung an die Sprecher aller im Parlament vertretenen Gruppen zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Das Parlament entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder vor der Behandlung des Antrags, ob es die Begründung für die Eile akzeptiert. Bei Eilanträgen von Gästen soll dabei berücksichtigt werden, dass Gäste möglicherweise mit den Bestimmungen für die Antragstellung nicht vertraut sind.
- (3) Anträge zur Satzung oder Geschäftsordnung, Anträge auf Abwahl einer vom Parlament gewählten Person und der Antrag auf Auflösung des Studentenparlaments können nicht als Eilantrag gestellt werden.
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen für Sachanträge unter §13 entsprechend.

§15 Resolutionen

- (1) Resolutionen sind Erklärungen der Studierendenschaft, die diese nicht selbst betreffen, sondern andere politische Institutionen, zu deren Handeln das Studentenparlament Stellung nimmt und/oder an die es Forderungen stellt. Sie werden unter dem Punkt 'Anträge und Resolutionen' oder unter einem eigenen Punkt behandelt.
- (2) Eine Resolution soll von dem Antragsteller an betroffene Institutionen und/oder an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden. Das Parlament kann diese Aufgabe auch dem AstA oder dem Präsidium übertragen.
- (3) Ansonsten gelten alle Bestimmungen für Sachanträge unter §13 oder für Eilanträge unter §14 entsprechend.

§16 Haushaltsberatungen

- (1) Entwürfe für den Haushaltsplan der Studierendenschaft und Nachträge zum Haushaltsplan werden unter einem entsprechend benannten Tagesordnungspunkt behandelt. §13, Absätze (1) bis (3) und (6) gelten entsprechend.
- (2) Nachträge zum Haushaltsplan können auch nach §14 wie Eilanträge behandelt werden.
- (3) Der Haushaltsplan wird in zwei Lesungen verabschiedet. Am Ende der ersten Lesung beschließt das Parlament, welcher Antrag als Leitantrag in die zweite Lesung übernommen wird. In der zweiten Lesung behandelt es alle Änderungsanträge zum übernommenen Leitantrag und stimmt schließlich über den gesamten Haushalt ab.
- (4) Bekommt der in der zweiten Lesung entstandene Haushaltsentwurf keine Mehrheit, wird das Verfahren der zweiten Lesung in einer weiteren Lesung wiederholt.

§17 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Ablauf der Diskussion oder der Sitzung. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als gestellt, wenn er durch die Wortmeldung 'zur Geschäftsordnung' angezeigt und sein Inhalt deutlich zu vernehmen war. Eine Worterteilung ist dazu nicht notwendig.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss nicht begründet werden. Eine dennoch vorgetragene Begründung erfolgt mündlich. Sie ist möglichst knapp und sachlich zu halten. Redner, die sich zur Geschäftsordnung melden und zu einem anderen Thema reden, sind von der Sitzungsleitung konsequent zur Sache zu rufen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge muss sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Mitglied des Parlaments für und gegen den Antrag gesprochen hat. Wird keine formale oder begründete Gegenrede gehalten, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- (4) Wird vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt, so wird zunächst der weitergehende und ggf. der weniger weit gehende Antrag behandelt und abgestimmt. Beeinflussen sich die Anträge nicht gegenseitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge.
- (5) Die folgende Liste führt die möglichen Geschäftsordnungsanträge mit absteigender Priorität auf:

- **Vertagung der Sitzung**
Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Wird er angenommen, wird die Sitzung sofort abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.
- **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Antrag kann jederzeit gestellt und muss nicht abgestimmt werden. Wird der Antrag gestellt, ruft die Sitzungsleitung alle anwesenden Parlamentarier einzeln auf. Als anwesend gilt, wer durch Zuruf oder Handzeichen zu erkennen gibt, dass sie oder er weiterhin an der Sitzung teilnehmen möchte. Alle Parlamentarier, die sich nicht anwesend melden und in die Anwesenheitsliste eingetragen sind, werden von der Sitzungsleitung aus der Anwesenheitsliste ausgetragen und sollen ihre Stimmkarte abgeben. Falls sich weniger als die Hälfte der Mitglieder des Parlaments anwesend melden, wird die Sitzung sofort abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.
- **Sitzungspause**
Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Wird er angenommen, legt die Sitzungsleitung in Absprache mit dem Antragsteller eine dem Zweck der Pause angemessene Dauer der Pause fest. Danach wird die Sitzung unterbrochen und nach der festgelegten Zeitspanne fortgesetzt.
- **Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes oder eines Sachantrags**
Der Antrag kann zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, findet über den bevorstehenden Tagesordnungspunkt oder Sachantrag keine Beratung und keine Abstimmung statt. Der nicht befassete Tagesordnungspunkt oder Sachantrag wird bei der nächsten Sitzung nicht automatisch wieder auf die Tagesordnung gesetzt.
- **Schluss der Beratung**
Der Antrag kann jederzeit während einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, wird die Beratung ohne weitere Redebeiträge geschlossen und gegebenenfalls über die Angelegenheit abgestimmt.
- **Schluss der Redeliste**
Der Antrag kann jederzeit während einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, werden alle vorhandenen Wortmeldungen auf die Redeliste gesetzt und die Redeliste geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind vor dem Ende der Beratung keine weiteren Wortmeldungen zur Sache mehr möglich.
- **Vertagung des Tagesordnungspunktes**
Der Antrag kann jederzeit während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden. Wird er angenommen, wird der gerade behandelte Tagesordnungspunkt sofort ohne Abstimmung beendet. Er wird auf der nächsten Sitzung fortgeführt.
- **Änderung der Tagesordnung**
Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die bei der Antragstellung vorzutragenden Änderungen können Veränderungen der Reihenfolge in der bestehenden Tagesordnung, das Hinzufügen eines neuen Punktes oder die Streichung eines Punktes sein. Der Antrag wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen.
- **Rückholung eines Tagesordnungspunktes**
Der Antrag kann jederzeit außerhalb einer Beratung gestellt werden. Die Notwendigkeit der Rückholung ist dabei plausibel zu begründen. Wird der Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen, wird die Beratung über einen bei dieser Sitzung bereits behandelten Tagesordnungspunkt oder Antrag wieder eröffnet und gegebenenfalls nochmals abgestimmt.
- **Ausschluss der Öffentlichkeit**
Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, sofern die Voraussetzungen von §11, Absatz (1) zutreffen. Wird er

angenommen, gelten die Regeln für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach §11, Absätze (2) und (3). Wenn die Voraussetzungen des Antrags entfallen, wird die Öffentlichkeit der Sitzungen wieder hergestellt.

Teil V: Abstimmungen und Wahlen

§18 Arten und Regeln der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung. Die Sitzungsleitung stellt den zur Abstimmung stehenden Antrag in seiner endgültigen Fassung fest. Auf Verlangen von mindestens sieben Parlamentariern kann die Beschlussfassung in genau anzugebenden Abschnitten erfolgen.
- (2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Hochheben der Stimmkarten. Jeder Parlamentarier kann verlangen, dass seine Abstimmung im Protokoll festgehalten wird. Die Sitzungsleitung fragt zunächst nach der Zustimmung für, dann nach der Ablehnung gegen den Antrag, abschließend nach Enthaltungen. Als erstes nach der Ablehnung gegen den Antrag zu fragen, ist nur in der Gegenprobe zulässig.
- (3) Namentliche Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von sieben Parlamentariern. Die anwesenden Mitglieder haben beim Aufruf ihres Namens durch die Sitzungsleitung mit 'Ja' oder 'Nein' zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Das Stimmergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die namentliche Abstimmung hat Vorrang gegenüber der geheimen Abstimmung.
- (4) Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung dafür vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von sieben Parlamentariern auf den von der Sitzungsleitung zuvor ausgegebenen Abstimmungszetteln. Die Sitzungsleitung gibt an, mit welchen Formulierungen abgestimmt werden kann. Abweichungen davon gelten als ungültige Stimmabgaben.
- (5) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung von einem Mitglied des Parlaments angezweifelt, so überprüft das Präsidium zunächst den Grund des Zweifels. Lässt sich der Zweifel nicht ausräumen, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (6) Die Sitzungsleitung hat festzustellen, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt bzw. nicht vorliegt.

§19 Mehrheiten und Wahlverfahren

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt, ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Bei einer Verhältniswahl werden Vorschlagslisten, jeweils mit einer Rangfolge, aufgestellt. Werden verschiedene Listen eingereicht, so wird die Anzahl der Gewählten aus jeder Liste nach dem d'Hondtschen Verfahren (ggf. mit Losentscheid) festgestellt.

§20 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

- (1) Jedes Mitglied des Parlaments kann die Gültigkeit von Beschlüssen anfechten.
- (2) Die Anfechtung hat schriftlich mit genauer Angabe des vermuteten Regel- oder Formverstößes und mit einem klaren und vom Ältestenrat gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben ausführbaren Auftrag an das Präsidium zu erfolgen. Das Präsidium beruft daraufhin unverzüglich den Ältestenrat ein und berichtet nach erfolgter Verhandlung der Anfechtung durch den Ältestenrat das Ergebnis.

§21 Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses

- (1) Das Parlament legt zunächst diejenigen Aufgabenbereiche des AStAs fest, für die Referenten gewählt werden sollen. Einer dieser mindestens drei Bereiche muss der Bereich 'Finanzen' sein. Gehen verschiedene Vorschläge ein, so werden sie mit relativer Mehrheit gegeneinander abgestimmt.
- (2) Für jeden der festgelegten Aufgabenbereiche können beliebig viele Kandidaten vorgeschlagen werden, die Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten dem Parlament vor und erläutern ihre Vorstellung von ihrer AStA-Arbeit sowie gegebenenfalls ihre konkreten Vorhaben. Nach der Vorstellung findet eine Beratung über die Kandidaten statt.
- (3) Wenn die Beratung beendet ist, beginnt die Wahl. Sie wird in geheimer Abstimmung in bis zu drei Wahlgängen durchgeführt. Gewählt ist, wer im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Der in den Absätzen (2) und (3) beschriebene Vorgang wird solange wiederholt, bis alle festgelegten Aufgabenbereiche des AStA besetzt sind.
- (5) Geben im dritten Wahlgang weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments einen Stimmzettel ab, so ist dieser Wahlgang ungültig und wird erneut durchgeführt. Werden dann wieder zu wenig Stimmzettel abgegeben, so ist der Wahlgang ungültig, die Wahl muss abgebrochen werden und die Sitzung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls mit dem nächsten anstehenden Tagesordnungspunkt fortgeführt. Die

Sitzungsleitung soll vor dem letzten Wahlgang auf diese Konsequenzen hinweisen. Die abgebrochene Wahl wird auf der nächsten Sitzung wiederholt.

(6) Der AStA kann zusätzlich zu den durch das Parlament bestimmten Aufgabenbereichen der gewählten Referenten die Einrichtung weiterer Referate festlegen, die von dazu eingestellten Referenten besetzt werden. Insbesondere kann er autonome Referate einrichten, die nur von den Studierenden oder von den Organen, für die das autonome Referat zuständig ist, nach festzulegenden Regeln gewählt und dann vom AStA eingestellt werden. Über die Einrichtung zusätzlicher Referate und über die Einstellung von Referenten muss der AStA das Parlament informieren.

§22 Wahl der übrigen Ämter und Gremien

(1) Die studentischen Vertreter im Vorstand des Studentenwerks werden einzeln in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Ältestenrat und die Ausschüsse werden in einer Verhältniswahl gewählt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Wahl der (Vize-)Präsidentin oder des (Vize-)Präsidenten ist in den ersten beiden Wahlgängen die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Die Schriftführer werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt.

§23 Wahltermine und Amtszeiten

(1) In der konstituierenden Sitzung werden die folgenden Gremien bis zum Ende der Amtszeit des Studentenparlaments gewählt:

- der Allgemeine Studentenausschuss
- das Präsidium
- der Rechnungsprüfungsausschuss
- der Akteneinsichtsausschuss

(2) In der Sitzung vor dem 1. Januar jedes Jahres wird der Ältestenrat für ein Jahr gewählt.

(3) Spätestens in der letzten Sitzung des Sommersemesters wird der Wahlausschuss mit drei Vertretern besetzt. Die Amtszeiten beginnen jeweils mit dem auf die Benennung folgenden Wintersemester und betragen ein Jahr.

(4) Die studentischen Vertreter im Vorstand des Studentenwerks werden für zwei Jahre entsendet.

§24 Abwahlen

(1) Abwahlen müssen grundsätzlich in der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.

(2) Es ist möglich, einzelne Mitglieder von Gremien oder gesamte Gremien abzuwählen. Der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder können nicht abgewählt werden. Auch kann das Präsidium nicht als ganzes abgewählt werden.

(3) Die Art der Abstimmung über die Abwahl eines Gremiums oder einer Person ist die gleiche wie bei der Wahl dieses Gremiums oder dieser Person.

(4) Zur Abwahl eines Gremiums oder einer Person ist immer die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

Teil VI: Ausschüsse und studentische Vertreter

§25 Ausschüsse

(1) Die folgenden Ausschüsse werden vom Studentenparlament aus seiner Mitte eingesetzt:

- der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern
- der Akteneinsichtsausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Aufgaben des Akteneinsichtsausschusses übernehmen, falls dieser nicht existiert. Er hat in jedem Fall das Recht, die für die Rechnungsprüfung relevanten Akten einzusehen.

(3) Das Studentenparlament kann weitere Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliederzahl ist bei dem Beschluss über die Einsetzung festzulegen. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Parlamentarier vertreten lassen.

(4) Der Wahlausschuss wird vom Studierendenparlament mit drei Studierenden besetzt. Diese dürfen für kein Amt in einem Gremium der Studentenschaft in der nächsten Wahlperiode kandidieren.

(5) Die Mitglieder eines Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Ausschusses und für die Berichterstattung verantwortlich.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet nach Abschluss der Rechnungsprüfung über seine Ergebnisse und gibt dem Parlament eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStAs. Seine Berichte sind dem Parlament

schriftlich vorzulegen. Wenn er es als notwendig erachtet, kann der Rechnungsprüfungsausschuss einen oder mehrere Zwischenberichte vorlegen.

§26 Studentische Vertreter im Vorstand des Studentenwerks

Die studentischen Vertreter der TU Darmstadt im Vorstand des Studentenwerks sollen sich vor wichtigen Entscheidungen im Vorstand des Studentenwerks zu einzelnen Themen ein Votum vom Studierendenparlament einholen. Sie haben hierzu ein eigenes Antragsrecht.

Teil VII: Schlussbestimmungen

§27 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen werden damit ungültig.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments.
- (3) Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt bleibt von der Geschäftsordnung unberührt